



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Société des Vétérinaires Suisses  
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Bern, 13. Februar 2025

## Positionspapier der GST

# Tierärztliche Tätigkeiten sollen Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten sein

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) legt in diesem Positionspapier fest, welche Tätigkeiten den Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten sein sollen. Sie fordert die Anerkennung der Definition durch Behörden und andere Berufsgruppen. Die GST will Planbarkeit für die Tierärzteschaft schaffen, Laien und Gesellschaft schützen und unnötiges Tierleid verhindern.

## 1 Ausgangslage

Immer wieder kommt es vor, dass nicht tiermedizinisch ausgebildete Personen Handlungen ausführen möchten, die durch Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführt werden. Die Beweggründe der Laien sind unterschiedlich:

- Einsparen von Kosten
- Vermeiden des Gangs zur Tierarztpraxis, zum Beispiel um den Stress für das Tier zu reduzieren
- Stellvertretende Übernahme von Tätigkeiten, da Tierärztinnen und Tierärzte aus Gründen des Fachkräftemangels keine Zeit haben
- Interesse an medizinischen Tätigkeiten

Bei vielen Tierärztinnen und Tierärzten lösen diese Forderungen Abwehr (Angst vor Verlust von Arbeit und Alleinstellung), Frustration (lange Ausbildung hat keinen Wert) oder Unsicherheit bezüglich Rechtssicherheit und Verantwortung aus. Dies führt wiederkehrend zu Diskussionen darüber, wo die Grenze zwischen nicht-tierärztlichen und tierärztlichen Tätigkeiten zu ziehen ist.

### Rechtliche Grundlagen, die einen Definitionsrahmen schaffen

In der Schweiz bestehen wenige rechtliche Grundlagen<sup>1</sup> dazu, welche Tätigkeiten den Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten sind. Die bestehenden Grundlagen dienen zudem nicht immer der Abgrenzung. Hinzu kommt, dass die Tätigkeiten von Gesundheits- und Medizinalpersonen oftmals kantonal geregelt sind.

#### Medizinalberufe-Gesetz

*Art. 6 Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten*

*Art. 10 Veterinärmedizin*

---

<sup>1</sup> siehe Merkblätter der Kantone AG, BE, AR und der Urkantone.

### **Heilmittelgesetz**

*Art. 24 Verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen*

### **Tierschutzgesetz**

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten.

### **Tierschutzverordnung**

Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.

### **Kantonale Gesetzgebung**

Verschiedene Kantone haben zusätzlich Passagen in ihrer Gesetzgebung, die sich zum Thema tierärztliche Tätigkeiten äussern.

## **2 Ziele**

- Selbstverständnis innerhalb der Tierärzteschaft schaffen
- Wert der tierärztlichen Ausbildung festigen
- Tierärztinnen und Tierärzten gegenüber der Kundschaft Sicherheit geben
- Akzeptanz der Definition durch die Behörden
- Umsetzung durch Tierärztinnen und Tierärzte, durch Behörden und Politik
- Perspektiven und Sicherheit schaffen für Tierarztpraxen als KMU
- Verhindern von unnötigem Tierleid
- Schutz der Laien, der Gesellschaft und Umwelt («Prudent use», Lebensmittelsicherheit, Seuchenbekämpfung, Tierschutz)
- Freiraum für innovative Lösungen zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen erhalten

## **3 Argumente**

- Vollständige Kontrolle durch Tierärzteschaft
- Längerfristige Planbarkeit für Arbeitsanfall in den Praxen (Stellenprozenze, Planung Schichten, Notfalldienst), schnellere Amortisation der Infrastruktur
- Vollständige Krankengeschichten, weniger Kommunikationsbedarf über ausserhalb der Praxis durchgeführte Behandlungen
- Weniger bürokratische Aufgaben / Kontrollfunktionen / Verantwortlichkeiten (Ausführung delegierter Tätigkeiten)
- Intensiverer Austausch zwischen Tierärzteschaft und Tierhaltenden
- Korrekte Durchführung / Qualitätssicherung (schonend, Lege artis)
- Bezüglich Tierseuchen / Lebensmittelsicherheit / Resistenzentwicklung beste Lösung
- Tiefes Risiko für Verletzung der Tiere

- Kein / tiefes Risiko für Verletzungen der Laien
- Psychologischer Effekt: Lange Ausbildung hat einen Wert, nicht jedermann kann diese Tätigkeiten durchführen

## 4 Definition tierärztliche Tätigkeiten

In erster Linie sollten sich Tierärztinnen und Tierärzte dort von anderen Berufsgruppen abheben, wo es um kognitive Fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und das Tierwohl geht, wie das Verstehen von Zusammenhängen, Beratung, Bestandesmedizin und Bestandesbetreuung.

*Tierärztliche Tätigkeiten sind:*

Leistungen, für die es Kompetenzen einer tierärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung\* bedarf.

- Diagnosestellung von Einzeltierkrankungen und Bestandesproblemen: Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier erkennen, die keine Bagatellfälle sind
- Entgeltliches Stellen von Behandlungsempfehlungen, Empfehlung von Management- und prophylaktischen Massnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls, Auswertung und Interpretation von Tiergesundheits-Parametern/-Daten
- Medikation mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- Durchführung von schmerzhaften Untersuchungen und Eingriffen (Ausnahmen sind in der Tierschutzverordnung geregelt)
- Durchführen oder Anleiten von Behandlungen
- Erkennen und Konzeption der Eindämmung von Seuchen, Zoonosen und Resistenzen
- Überwachen und Gewährleisten der Lebensmittelsicherheit
- Erstellen von Zeugnissen / Berichten, Kontrollen von Behörden

*\*gemäss MedBG und der darauf beruhenden Vet-Profiles der Vetsuisse-Fakultäten; gemäss Day-one-competencies ECCVT der EU*

### Spezialfall tierärztliche Praxisassistenz, Tätigkeit unter tierärztlicher Aufsicht

Tierärztinnen und Tierärzte dürfen für die Ausführung tierärztlicher Handlungen nach eigenem Ermessen Hilfspersonen beiziehen, sofern diese eine entsprechende Ausbildung haben. In der Praxis handelt es sich hierbei in der Regel um tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten (TPA), es könnten aber auch andere Berufsgattungen mit entsprechender zusätzlicher Ausbildung hinzugezogen werden (Agronominnen und Agronomen, Landwirtinnen und Landwirte EFZ, Klauenpflegende, etc.). Diese arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung der Tierärztin bzw. des Tierarztes. Der Begriff «unter Aufsicht» ist rechtlich nicht definiert. Im Bildungsplan der TPA ist festgehalten, dass die Tierärztin oder der Tierarzt in «Rufweite» sein muss. Aus Sicht der GST könnte dies weniger restriktiv gehandhabt und durch «telefonisch erreichbar» ersetzt werden. Zudem sollte es möglich sein, den

Begriff «unter Aufsicht» auf weitere angestellte Hilfspersonen der Tierarztpraxis, die unter tierärztlicher Aufsicht stehen, auszuweiten.

Geht es um die Ausübung von Tätigkeiten unter Aufsicht, übernimmt die Person, die die Aufsicht innehat, die Verantwortung dafür, dass die ausübende Person für die Tätigkeit qualifiziert ist. Dieses System beruht auf Eigenverantwortung. Erst wenn begründete Zweifel an der Qualifikation auftreten, kann es problematisch sein, wenn Personen mit Aufgaben betraut wurden, für die sie nicht ausgebildet sind.

## 5 Fazit / Unsere Forderungen

Die GST fordert, dass:

- die Tierärzteschaft geschlossen für die tierärztlichen Tätigkeiten eintritt und sie umsetzt.
- die Behörden die Definition gemäss Ziff. 4 vorstehend annehmen und harmonisiert beim Vollzug anwenden.
- Tierhaltende, andere Berufe und die Politik die tierärztliche Hoheit bei den definierten Tätigkeiten respektieren

*Dieses Positionspapier wurde von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) in Zusammenarbeit mit dem Standesrat und ihren Sektionen erarbeitet. Es ersetzt das Positionspapier «Tierärztliche Tätigkeiten» von 2013.*